

Existenzsichernder Lohn statt 1 Euro – Mehraufwandsentschädigungen

**Arbeitspapier des DGB Thüringen zur Schaffung von „Arbeits-
gelegenheiten“ nach SGB II**

Unterstützung der sozialen Protestbewegung in Thüringen	2
Hartz IV gefährdet reguläre Arbeitsplätze	3
Arbeitslosengeld II erhöht das Armutsrisiko	3
Der DGB Thüringen lehnt Zwang zu „Arbeitsgelegenheiten“ ab	3
Ziel Niedriglohnsektor: Kosten für „Arbeitsgelegenheiten“, ABM und SAM	4
Arbeitsgelegenheiten sind bis Ende 2004 freiwillig	5
Mindeststandards für „Arbeitsgelegenheiten“	6



Existenzsichernder Lohn statt 1 Euro – Mehraufwandsentschädigungen

Der DGB Thüringen sieht in den Regelungen von Hartz IV massive Leistungseinschnitte für die Betroffenen und eine Ausweitung des Niedriglohnssektors durch die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung und teilweise durch einen Kombilohn. Auch nicht existenzsichernde Arbeit (z.B. Mini-Jobs) muss angenommen werden. Sonst wird das ALG II gekürzt und im Wiederholungsfall ganz gestrichen. Die Sanktionen bei einer Ablehnung eines Arbeitsangebots, einer „Eingliederungsvereinbarung“ oder einer sog. Arbeitsgelegenheit (sozialrechtliches Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsvertrag, arbeitsrechtlichen Schutz oder Sozialversicherung) sind erheblich verschärft worden.

Eine große Zahl erwerbsloser Menschen wird aus den Integrationsmöglichkeiten über die Arbeitslosenversicherung (Hilfesystemen) herausgedrängt, für die Übrigen verschlechtern sich die Bedingungen. Das soziale Risiko von ArbeitnehmerInnen steigt in unverantwortlichem Maße.

Hingegen sind die auf das „Fördern“ Arbeitsloser ausgerichteten Elemente des Gesetzes zu schwach ausgeprägt bzw. stehen (noch) nur auf dem Papier. Dies betrifft etwa die geplante bessere Beratung und Betreuung Arbeitsloser in Job-Centern oder Verbesserungen bei der Beseitigung sonstiger Arbeitshindernisse (z.B. im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern).

Wir fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen und bis dahin die vollständige Aussetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Unterstützung der sozialen Protestbewegung in Thüringen

Der DGB Thüringen unterstützt die Bewegungen für soziale Gerechtigkeit und ruft ausdrücklich zu friedlichen Aktionen auf. Fremdenfeindliche, rassistische oder nationalistische Positionen dürfen in diesem Protest keinen Millimeter Raum erhalten. Im Gegenteil: der Protest muss emanzipatorische, soziale und die demokratische Kultur stärkende Inhalte und Formen haben.

Die Menschen wollen soziale Ungerechtigkeiten und Ausgrenzung nicht weiter akzeptieren. Wir sehen es als unsere Pflicht an, diesen Willensbekundungen Nachdruck zu verleihen und für Alternativen einzustehen. In einer breit angelegten Aufklärungskampagne wird deshalb über politische Hintergründe und absehbare Auswirkungen des Sparprogramms informiert.

Die Beibringung aller Bedürftigkeitsnachweise erfordert höchste Sach- und Fachkenntnis bei den AntragstellerInnen, so dass in vielen Fällen Beratung und Unterstützung notwendig ist. Die vom DGB Thüringen mitgetragene Arbeitsloseninitiative und einzelne Mitgliedsgewerkschaften stellen dazu entsprechende Beratungsangebote bereit. Der DGB hat zu ALG II Informationen und Ratgeber erarbeitet.

Hartz IV gefährdet reguläre Arbeitsplätze

Das Problem andauernder Massenarbeitslosigkeit in Deutschland besteht nicht in uneffizienter Arbeitsvermittlung oder gar der fehlenden „Anreize“ zur Arbeitsaufnahme für Arbeitslose, sondern im erheblichen Mangel an existenzsichernden Erwerbsarbeitsplätzen.

Wenn bei den Arbeitslosen gespart und der Niedriglohnssektor ausgeweitet werden soll, wird die Kaufkraft und damit die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen weiter sinken. Das wird weitere Arbeitsplätze vernichten. Verschärfte Zumutbarkeitskriterien und der parallel einhergehende massive Abbau von Rechten der ArbeitnehmerInnen führen zwangsweise zu Ausweitung prekärer und ungeschützter Arbeitsverhältnisse ohne existenzsichernde Einkommen.

Der Einbau der ungeschützten Arbeitsform „Arbeitsgelegenheit“ in das Sozialgesetzbuch II ist nicht nur moralisch abzulehnen, weil an Stelle von Einkommen aus Arbeit Fürsorge und Taschengeld treten. Arbeit ohne Lohn und Arbeitsvertrag stehen im krassen Gegensatz zum Förderanliegen von Arbeitsmarktpolitik und dem Verfassungsgebot der Berufsfreiheit. Arbeitsfähige, die sich der „Arbeitsverpflichtung“ verweigern müssen damit rechnen, dass ihnen lebensnotwendige Leistungen gekürzt bzw. gänzlich versagt werden. Vergleichbare Schutzrechte, wie sie ArbeitnehmerInnen besitzen, gibt es nicht.

Arbeitslosengeld II erhöht das Armutsrisiko

Mit der Einführung von ALG II wird der soziale Abstand zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Regionen, zwischen den unteren und oberen Einkommen vergrößert und damit die Spaltung der Gesellschaft weiter vorangetrieben. Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, AusländerInnen und MigrantInnen müssen die höheren Risiken tragen und für ihre soziale Situation selbst die Verantwortung übernehmen. Besonders betroffen sind die Frauen. Mit der Verkürzung der Bezugdauer des Arbeitslosengeldes für Arbeitslose werden auch langjährig Beschäftigte in Zukunft nach 12 beziehungsweise 18 Monaten Arbeitslosigkeit auf die Fürsorgeleistung bzw. Arbeitslosengeld II verwiesen.

Von der Regelung des Arbeitslosengeldes II sind nicht nur Arbeitslose betroffen. Arbeitslose, denen die Leistungen gekürzt werden und die unter Druck stehen, jede Arbeit annehmen zu müssen, werden zu unmittelbaren Konkurrenten für Beschäftigte. Auch andere sind gezwungen, den niedrigeren Lohn zu akzeptieren, eine Lohnspirale nach unten wird in Bewegung gesetzt.

Der DGB Thüringen lehnt Zwang zu „Arbeitsgelegenheiten“ ab

Der DGB Thüringen unterstützt das Ziel, für mehr Beschäftigung zu sorgen. Auch die Schaffung geeigneter Arbeitsanreize fördern wir, die Erwerbslose dauerhaft in die Lage versetzen, für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen zu können, ohne auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Schaffung von Beschäftigung (ABM, SAM) von 430.000 (Thüringen: 70.100) im Jahr 1999 auf unter 103.000 (11.200) im Mai 2004 reduziert und gleichzeitig bis zu 600.000 (6.000 bis 6.500) Arbeitsgelegenheiten mit 1-2 € Taschengeld eingerichtet werden.

Ziel Niedriglohnsektor: Kosten für „Arbeitsgelegenheiten“, ABM und SAM

Die Träger erhalten für die Arbeitsgelegenheiten pauschal bis zu 500 € pro Person und Monat, hinzu kommt das weiterhin in voller Höhe an die Langzeitarbeitslosen zu zahlende ALG II (pauschal 331 €) einschließlich der Kosten für Wohnen und Heizung sowie der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier ist insgesamt mit Kosten im Schnitt von ca. 1.100 € je Person und Monat zu rechnen. Zum Vergleich: Für aktive Beschäftigungsmaßnahmen werden ohne Berücksichtigung von Kofinanzierung ca. 1.100 bis 1.200 € monatlich ausgegeben.

Dabei ist noch nicht einmal die Selbstfinanzierungsquote von aktiven Beschäftigungsmaßnahmen durch Mehreinnahmen bei Steuern, Sozialversicherung und Einsparungen bei den Sozialleistungen berücksichtigt.¹

Kosten der Beschäftigungsmaßnahmen ABM und SAM in Thüringen und bundesweit - Mai 2004

	Deutschland	Thüringen
Kosten		
ABM €	83.282.000	7.847.000
SAM €	33.345.000	5.364.000
Kosten gesamt €	116.627.000	13.211.000
Anzahl der Personen		
ABM - Maßnahmen	70.136	6.238
SAM - Maßnahmen	33.301	5.000
Beschäftigungsmaßnahmen gesamt	103.437	11.238
durchschnittliche		
ABM-Kosten je Person im Monat €	1.187	1.258
SAM-Kosten je Person im Monat €	1.001	1.073
Beschäftigungsmaßnahmen-Kosten je Person im Monat €	1.128	1.176

Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kofinanzierung von Land, Kommunen oder privaten Trägern; Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA), Nürnberg, Juni/Juli 2004, eigene Berechnungen

¹vgl. IAB, Zahlen-Fibel 2003: 1999 betrug die Selbstfinanzierungsquote bei ABM bundesweit gesamtfiskalisch 89 Prozent, d.h. eine AB-Maßnahme kostete die öffentliche Hand nur 11 Prozent der eingesetzten Mittel. Die durch die ABM erzielte Wertschöpfung kommt noch kostenmindernd hinzu.

Diese überschlägige Rechnung belegt, dass es nicht die „teuren“ SA- oder AB-Maßnahmen sind, die einen Kurswechsel hin zu den Arbeitsgelegenheiten begründen. AB-Maßnahmen sind geringfügig teurer, SAM sogar billiger als die geplanten Arbeitsgelegenheiten.

Es geht der Bundesregierung und der Opposition darum, Tausende Menschen in Arbeitsgelegenheiten unterzubringen (und so die Arbeitslosenquote zu entlasten), für die eine wirkliche Eingliederungsperspektive in den regulären Arbeitsmarkt fehlt. Es geht auch darum, Arbeitslose zu „disziplinieren“ und „fit“ zu machen für die Annahme jeder noch so schlecht bezahlten Tätigkeit. Das langfristige Ziel der Arbeitgeberverbände, einen weiteren Niedriglohnsektor mit dem einkalkulierten Druck auf die regulären Beschäftigungsstrukturen zu schaffen, soll durch Arbeitsgelegenheiten umgesetzt werden.

Die bundesweit geplante Einrichtung von bis zu 600.000 Arbeitsgelegenheiten (in Thüringen 6.000 bis 10.000) wird zu Dumpingprozessen in allen Erwerbsbereichen führen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Städte und Gemeinden an vielen Stellen wegen der schlechten Finanzsituation mit der Erledigung ihrer Aufgaben Schwierigkeiten haben. Diese Probleme können nur steuer- und finanzpolitisch gelöst werden und nicht durch kommunale Pflichtarbeitsprogramme.

Der DGB Thüringen setzt sich seit Jahren für die Entwicklung regionaler Infrastrukturprogramme ein, durch die zusätzliche, öffentlich geförderte Arbeitsplätze entstehen können. Dies schließt Programme mit Basis- und Kofinanzierung ebenso wie die Unterstützung von lokalen Projekten unter Einbeziehung weiterer Strukturmittel ein. Zu diesen Vorschlägen möchten wir verstärkt eine öffentliche Debatte anregen, um langfristig zu verlässlichen Finanzierungsgrundlagen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu kommen.

Die Bundesregierung setzt sich über die geäußerten Bedenken hinweg und hat, um einen gleitenden Übergang zu den Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II abzusichern, mit einer „Initiative für zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern“ bereits für das laufende Jahr beträchtliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Damit begibt sie sich in eine Offensive, die durch die Vorziehung eines wesentlichen Umsetzungsschrittes – nämlich der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten bereits im 4. Quartal 2004 – alle Beschäftigungsträger unter extremen Handlungsdruck stellt.

Arbeitsgelegenheiten sind bis Ende 2004 freiwillig

Der DGB verweist darauf, dass die Agenturen in diesem Jahr für ArbeitslosenhilfeempfängerInnen, die eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ablehnen, keine negativen Sanktionen verhängen dürfen. Bisher sind die Zumutbarkeitskriterien des SGB III noch auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit begrenzt.

Arbeitsgelegenheiten sind für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe in diesem Jahr noch freiwillig.

Den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrt kommt bei der Ausgestaltung öffentlicher Beschäftigung und damit der Einführung von Arbeitsgelegenheiten besondere Verantwortung zu. Dieser Verantwortung können sie nur gerecht werden, wenn sie einen gestuften Prioritätenkatalog anwenden und dabei auf den Einsatz vorhandener Förderinstrumente setzen, die a) Integration in reguläre Beschäftigung durch berufs- und arbeitsmarktbezogene Maßnahmen fördern, b) Beschäftigungsfähigkeit durch Qualifizierung erhalten oder wiederherstellen und c) durch geeignete Projekte negativen psycho-sozialen Langzeitfolgen von Erwerbslosigkeit entgegenwirken oder Übergänge in neue Lebensabschnitte (bspw. Rente) gestalten bzw. ermöglichen.

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II muss gegenüber dem Angebot aller anderen Eingliederungsmaßnahmen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung absoluten Nachrang besitzen. Der Nichtantritt in Arbeitsgelegenheiten darf keine leistungsrechtlichen Folgen haben, sondern muss entsprechend dem Charakter von Ehrenamt ausschließlich dem Wunsch nach Teilhabe am Berufsleben gerecht werden und Entwicklungschancen (persönliche oder berufliche) aufzeigen. Dies hat unter der Bedingung einer vertraglichen Regelung (Eingliederungsvertrag) auch zu verbindlichen Verbesserungen der Chancen für die TeilnehmerInnen der Maßnahmen zu führen.

Wir unterstützen die Forderung sozialer Träger, dass die zusätzlichen Kosten, die mit der Realisierung existenzsichernder öffentlich geförderter Beschäftigungsmodelle für die Träger entstehen, begrenzt sein und durch angemessene Strukturförderung in ausreichendem Maße flankiert werden müssen.

Mindeststandards für kommunale Beschäftigungsangebote

Die Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Da diese kaum noch zu verhindern sein werden, fordert der DGB Thüringen folgende Mindeststandards und Anforderungen an Maßnahmen nach §16 Abs. 3 SGB II:

- Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten muss mindestens den Kriterien von Ehrenamtstätigkeit entsprechen und darf zu keinen leistungsrechtlichen Konsequenzen bei Ablehnung führen. Dazu gehören angemessene Mehraufwandsentschädigungen ebenso wie geeignete Arbeitsanreize.
- Alle Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich angeboten werden und dürfen keine Voll- oder Teilzeitarbeit verdrängen.
- Die Tätigkeiten sind außerhalb von kosten- bzw. entgeltpflichtigen Einsatzbereichen anzulegen, um weiteren Kostendruck auf die Leistungsträger zu verhindern.

- In sozialen Einsatzbereichen wie Pflege, Betreuung, Erziehung oder Beratung – überall dort wo Beziehungsarbeit geleistet wird, muss der Nachweis über eine entsprechende soziale und fachliche Kompetenz erbracht werden.
- Der Arbeitseinsatz von LeistungsempfängerInnen darf nicht unter dem Druck niedriger Stundensätze oder fehlendem Nachweis von Qualifikation zur gesellschaftlichen oder beruflichen Entwertung der entsprechend vorgesehenen Arbeiten führen.
- Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten müssen für die angebotene Beschäftigung persönlich geeignet sein, es muss Wahlmöglichkeiten geben und die Zuweisung muss mit beruflicher Qualifizierung oder Berufsplanung einhergehen.
- Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht als Druckmittel gegen die Beschäftigten eingesetzt werden.
- Die Grundlage der Beschäftigung ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Beschäftigungsträger und Beschäftigten.
- In Arbeitsgelegenheiten sind betriebliche Mitspracherechte abzusichern.
- Die Reintegration Langzeitarbeitsloser muss durch sozialpädagogische Begleitkonzepte zu dauerhafter Beschäftigungsfähigkeit führen.

Mitglied werden!

Es gibt viele gute Gründe, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden.

Wir haben 7 für Sie ausgewählt

1. Rechtsschutz

Für Gewerkschaftsmitglieder gibt es einen kostenfreien Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben. Wenn es um Meinungsverschiedenheiten mit der Kranken-, Rentenversicherung oder der Berufsgenossenschaft geht, hilft der - ebenfalls kostenfreie - Sozialrechtsschutz.

2. Tarifliche Leistungen

Nur Mitglieder haben einen verbrieften Rechtsanspruch auf alle Leistungen aus den von den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifverträgen.

3. Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung

Wenn es bei Tarifverhandlungen hart auf hart kommt, unterstützt die Gewerkschaft ihre Mitglieder bei Streik und Aussperrung und Maßregelungen durch den Arbeitgeber.

4. Qualifizierung und Weiterbildung

Die Gewerkschaften bieten Seminare zu betrieblichen und gesellschaftspolitischen Themen an. Und das nicht nur für Betriebs- und Personalräte. Kinderbetreuung ist in vielen Seminaren eine Selbstverständlichkeit.

5. Freizeit-Unfallversicherung

Bei vielen Gewerkschaften ist eine Freizeit- und Unfallversicherung im Mitgliedsbeitrag enthalten. Wenn Mitglieder in der Freizeit einen Unfall erleiden und stationär behandelt werden müssen, gibt es ein Unfall-Krankenhaustagegeld. Außerdem eine Invaliditäts- oder Todesfallentschädigung.

6. Beratung und Information

Mitglieder können sich qualifiziert beraten lassen. Ob es um Rechte nach dem Tarifvertrag oder um ihre Stellung im Betrieb bzw. am Arbeitsplatz geht. Wichtige gewerkschaftliche Themen enthält die kostenlose Mitgliedszeitschrift. Darüber hinaus geben Info-Broschüren Auskunft zu aktuellen Sachthemen.

7. Spezialexservice

Mitglieder können in einigen Gewerkschaften Sonderkonditionen in Anspruch nehmen. Ob es um Reisen, Autokauf und -versicherung oder um die Telekommunikation geht.

Wenn Sie Mitglied werden möchten melden Sie sich bei uns. Wenn Sie weitere Informationen oder Ihre persönlichen Beitrittsunterlagen wünschen, treten Sie bitte mit uns in [Kontakt](#).

DGB. Der Bund der Gewerkschaften.